

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH831.2

**AmLand - Haftpflichtversicherung für ehemalige land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grunddeckung**

Anstelle von B 6. EHVB gilt folgende Regelung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1. aus der Tierhaltung

ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (B 12 EHVB findet Anwendung);

- 1.1. Schäden an Fluren oder Kulturen durch Weidevieh oder Wild sind nur dann mitversichert, wenn diese Tiere ausschließlich für den Eigenbedarf gehalten werden.
- 1.2. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen;

2. aus der Holzschlägerung

- 2.1. im eigenen Wald,
- 2.2. im fremden Wald nur für den eigenen Bedarf;

3. aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen

und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Forstwirtschaft.

- 3.1. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20% des Schadens, mindestens EUR 75,00, höchstens EUR 1.500,00.

4. aus Schäden durch Umweltstörung

nach Maßgabe des Art 6 AHVB durch

- 4.1. Jauche, Gülle, Düngemittel und Siloabwässer.
- 4.2. Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1. AHVB ist nicht anzuwenden;
- 4.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--
- 4.4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.

5. aus der Vornahme von Sprengungen

für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

- 5.1. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.2. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muß;

6. aus dem Bau von Güterwegen

wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z. 3.2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;

7. aus Nebengewerben

im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet (Pkt. 1.2. findet jedoch Anwendung);

8. aus der Fremdenbeherbergung

nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

9. aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschenfahrten ;

10. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

- 10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein.
Es gilt Art 13. AHVB.
- 10.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 10.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 10.3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäude;
 - Reklameeinrichtungen;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
- 10.3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 10.3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL -Anstellungs-schadenersatzansprüche).
- 10.3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution);
 der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 10.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 10.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.